

GÖTTE SOUND – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

1. Alle Angebote, Leistungen und Lieferungen der Firma Götte Sound erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Mit Bestellung, gegebenenfalls mit Unterzeichnung des Lieferscheines, der von Götte Sound, deren Vertreter oder des von ihr beauftragten Spediteurs vorgelegt wird, spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigung des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur rechtmäßig, wenn Götte Sound sie schriftlich bestätigt. Der Verzicht auf dieses Formerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Angebote der Firma Götte Sound sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen (Telefax) Bestätigung von Götte Sound. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.

2. Alle Angaben, Daten oder Leistungsbeschreibungen in Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Katalogen oder aber Angeboten sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet sind.

3. Die entsprechende Auftragserteilung des Kunden ist ein bindendes Angebot. Götte Sound kann dieses Angebot bis zu 10 Tagen vor dem gewünschten Liefertermin / Mietbeginn, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Auftragserteilung schriftlich annehmen.

§ 3 Preise und Zahlungen

1. Alle ausgewiesenen Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

2. Preisangaben in Preislisten oder Katalogen stehen unter dem Vorbehalt einer Preisänderung, die nicht vorher angekündigt werden muß.

3. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Leipzig. Auf Wunsch des Kunden erfolgt die Zusendung der Ware, Kosten für Transport, Transportversicherung sowie anteilige Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden.

4. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, verkauft Götte Sound per Nachnahme, bei Mietverträgen ist die Miete ohne Abzüge zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig.

5. Sollte die Zahlung nicht wie vertraglich vereinbart erfolgen, so ist Götte Sound berechtigt, ihre Leistungen sofort zu unterbrechen und die Nutzung ihrer Geräte zu untersagen.

6. Für jeden Fall der Mahnung kann Götte Sound pauschal Schadenersatz in Höhe von Euro 2,00 verlangen.

7. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Götte Sound über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich Götte Sound ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber, Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

8. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Götte Sound berechtigt, Verzugszinsen mit 5% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn Götte Sound eine Belastung mit einem höheren oder der Kunde eine geringeren Belastung nachweist. Götte Sound ist berechtigt, bei Zahlungsverzug oder Zahlungsschwierigkeiten, weitere Lieferungen und Leistungen gegen Vorkasse auszuführen, und alle offenstehenden – auch gestundeten – Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

9. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

10. Rechnungen von Götte Sound gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

11. Für den Fall der Nichterfüllung des Vertrages durch den Kunden, des Rücktritts vom Kaufvertrag durch Götte Sound gem. § 455 BGB (Eigentumsvorbehalt) ist Götte Sound berechtigt, 20 % des Kaufpreises zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer zzgl. verauslagter Verpackungs- und Fracht- sowie Rückfrachtkosten als Schadenersatz zu fordern. Den Vertragsparteien bleibt es unbenommen, im Einzelfall einen geringeren oder höheren Schaden nachzuweisen.

§ 4 Art der Lieferung, Gefahrenübergang, Haftung, Transportversicherung

1. Die Wahl der Versandart trifft der Kunde. Wird diese von ihm nicht ausdrücklich bestimmt, so erfolgt die Auswahl durch Götte Sound, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Sämtliche Sendungen, einschließlich etwaiger Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

2. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager Götte Sound verlassen hat.

3. Der Kunde hat die Lieferung sofort auf Transportschäden zu überprüfen und etwaige Schäden sofort mit Erstellung eines Schadensprotokolls der Transportgesellschaft sowie der Firma Götte Sound innerhalb von 3 Tagen schriftlich anzuzeigen (vergl. § 60 ADPp.).

4. Götte Sound ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern.

5. Götte Sound darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, so kann Götte Sound die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Termine, die von Götte Sound mündlich oder schriftlich bestätigt wurden, gelten nur als annähernd vereinbart.

2. Liefer- und Leistungsverzögerung aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Götte Sound die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw. auch wenn sie bei Lieferanten der Firma Götte Sound oder deren Unterlieferanten eintreten – hat Götte Sound auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Götte Sound, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer

angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sofern sich Götte Sound wegen Nichteinhaltung verbindlicher, zugesagter Fristen und Termine im Verzug befindet, ist ein Schadenersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, soweit die Verzögerung nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Götte Sound, deren gesetzlicher Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen beruht.

4. Götte Sound ist zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.

II. VERKAUF VON GEGENSTÄNDEN

§ 1 Eigentumsvorbehalt

1. Götte Sound behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

2. Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt Götte Sound bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Götte Sound nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Götte Sound behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

3. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag von Götte Sound. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die Götte Sound nicht gehören, so erwirbt Götte Sound an der neuen Sache das (Mit-) Eigentum im Verhältnis zum Wert der von Götte Sound gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen Götte Sound nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird. Der Kunde verwahrt das (Mit-) Eigentum von Götte Sound unentgeltlich. Ware, an der Götte Sound (Mit-) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen jedwede Gefahr zu versichern und Götte Sound auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Alle Ansprüche an den Versicherer aus diesem Vertrag hinsichtlich der Vorbehaltsware gelten hierdurch als an Götte Sound abgetreten.

6. Der Kunde ist verpflichtet, Götte Sound einen Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Kosten und Schäden trägt der Kunde. Ein Besitzwechsel der Vorbehaltsware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde Götte Sound unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7. Götte Sound ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 4 bis 6 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Rückgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.

§ 2 Gewährleistung und Haftung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Götte Sound oder dem Hersteller nicht befolgt, Änderungen an Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.

2. Der Kunde muß der Firma Götte Sound Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Liefergegenstands schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Götte Sound unverzüglich mitzuteilen.

3. Im Falle der Mängelrüge des Kunden hat dieser das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Mängelbeseitigung (Nachbesserung) an Götte Sound zu senden. Erfolgt eine Mängelbeseitigung ohne Rücksendung der Ware an Götte Sound durch den Kunden selbst, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch auf den Ersatz der defekten Teile.

4. Anstatt Reparatur kann nach Wahl von Götte Sound auch ein Austausch der mangelhaften Ware gegen solche gleicher Art und Güte erfolgen.

5. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung oder Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

6. Für Schäden, die durch den Gebrauch der Artikel von Götte Sound entstehen, haftet Götte Sound nicht.

7. Ein weitergehender Schadenersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.

8. Verschleißteile und Leuchtmittel sind, entsprechend den Bestimmungen des Herstellers, von jeglicher Gewährleistung ausgenommen.

9. Nach erfolgter Reparatur sind die Geräte innerhalb von 2 Monaten abzuholen. Nach Ablauf dieser Frist gehen die Geräte in das Eigentum der Reparierenden über.

10. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

11. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheits- oder Garantieangabe der Ware dar.

III. VERMIETUNG VON GEGENSTÄNDEN

§ 1 Mietzeit

1. Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von Götte Sound (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von Götte Sound (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, Götte Sound oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 2 Stornierung durch den Mieter

1. Der Mieter hat das Recht, den Vertrag jederzeit gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Kündigung fällig und beläuft sich auf jeden Fall auf die Ausfallkosten der Firma Götte Sound, mindestens jedoch 20 % der Vertragssumme, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50 % der Vertragssumme, wenn spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird. Sollte die Kündigung am Tage des Mietbeginns oder einen Tag zuvor erfolgen, beträgt die Abstandsgebühr 100 % der Vertragssumme. Sollte ein Abbrechen einer Veranstaltung nach erfolgtem Aufbau bedingt durch Witterungseinflüsse erfolgen, so sind die Tageskosten voll zu erstatten.

3. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei Götte Sound maßgeblich. Die Schadenersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass Götte Sound kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 3 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von Götte Sound vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.

2. Götte Sound wird die Mietgegenstände in ihrem Lager in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereit stellen. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit Götte Sound unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muß die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform.

3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/oder zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur – verpflichtet ist. Götte Sound kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Götte Sound kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.

4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von Götte Sound erfolglos geblieben ist oder Götte Sound die Nachbesserung mangels Kostenübernahme abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, kündigen oder Schadenersatz verlangen. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde Götte Sound zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.

5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.

6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von Götte Sound empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.

7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch Götte Sound erfolgt, hat der Mieter Götte Sound zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Götte Sound haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 4 Schadenersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der Firma Götte Sound, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet Götte Sound darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Götte Sound, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten von Götte Sound.

2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.

3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf von Gegenständen (II).

§ 5 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zugunsten von Götte Sound

1. Der Kunde hat eine inhaltlich der im vorstehenden Absatz formulierten Regelung entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern auch für deliktische Ansprüche zugunsten von Götte Sound zu vereinbaren. Soweit Götte Sound infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde Götte Sound von diesen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

§ 6 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Soweit sich der Zustand der Mietgegenstände während des Mietgebrauchs verschlechtert und der Kunde kein Personal von Götte Sound gebucht hat, hat der Kunde die notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten selbst durchzuführen bzw. zu veranlassen und zu bezahlen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstehenden Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen.

2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Kunde hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände für eine störungsfreie Stromversorgung Sorge zu tragen. Für Schäden infolge von nicht korrekt installierter Stromversorgung, Stromausfall oder Stromunterbrechungen oder –schwankungen hat der Kunde einzustehen. Bei Komplettproduktionen sind die im Vertrag angegebenen Stromversorgungen im Umkreis von 5 Metern zur Bühne bereit zu halten. Alle Anschlüsse müssen zum Aufbaubeginn funktionsbereit und maximal mit den angegebenen Werten im Dauerbetrieb belastbar sein.

4. Bei Komplettproduktionen sorgt der Kunde für die Absperrung und Absicherung der Bühne und der Technikbereiche und zeichnet dafür verantwortlich, dass sich keine Personen ohne Befugnis in den technischen Bereichen aufhalten. Sollte durch Nichtbeachten hier Personenschaden entstehen, so ist Götte Sound nicht haftbar. Der Kunde übernimmt die Überwachung und Sicherung der kompletten Technikbereiche während des Veranstaltungszeitraumes. Für Schäden oder Entwendung mangels Bewachung oder Sicherung haftet der Kunde bzw. die von ihm beauftragte Sicherheitsfirma in vollem Umfang. Im Schadensfalle verpflichtet sich der Kunde, jeden Diebstahl oder Entwendung bei der Polizei anzuzeigen und unsere

Schadenersatzansprüche gegen die von ihm beauftragten Sicherheitskräfte geltend zu machen. Sollten unsere Schadenersatzansprüche nicht binnen 6 Wochen geregelt sein, so tritt der Kunde in die Haftung gegenüber Götte Sound ein und übernimmt den Ausgleich unserer Forderungen. Bei Ausfällen und/oder Leistungseinschränkungen durch Beschädigung oder Entwendung durch Dritte und Künstler haftet Götte Sound nicht, der Wert unseres Auftrages wird dadurch in keinem Fall gemindert.

5. Im Falle des Verlustes oder der schuldhaften Beschädigung der Mietgegenstände hat der Kunde Götte Sound den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Götte Sound keine oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Götte Sound behält sich ausdrücklich das Recht vor, ihre technischen Anlagen jederzeit abzuschalten, wenn Gefahr für Leib und Leben des Personals bzw. Dritter besteht oder ihre technischen Geräte und Einrichtungen in Mitleidenschaft gezogen werden können. Die Entscheidung obliegt allein den Technikern der Firma Götte Sound.

7. Für Schäden, die durch vom Kunden gestellte Helfer entstehen, haftet der Kunde in vollem Umfang.

8. Irgendeine Haftung für Mangelfolgeschäden jedweder Art ist ausgeschlossen.

§ 7 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

2. Der Kunde hat Götte Sound den Abschluß einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8 Rechte Dritter

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsmaßnahmen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, Götte Sound unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre Götte Sounds zuzurechnen sind.

§ 9 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.

2. Zugunsten von Götte Sound liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn

a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;

b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;

c) der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses in Verzug gerät.

§ 10 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreien Zustand im Lager von Götte Sound spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von Götte Sound abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Götte Sound behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde Götte Sound hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehenden Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. Im Falle des Verlustes oder der schuldhaften Beschädigung der Mietgegenstände hat der Kunde Götte Sound den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Götte Sound kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend nachfolgende Bestimmungen:

2. Sofern nicht anders vereinbart, obliegt dem Kunden die Instandhaltung und, soweit erforderlich, auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.

3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Götte Sound erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungen und Wartungstermine.

4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist Götte Sound ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 1 Teilnichtigkeit

1. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

§ 2 Anwendbares Recht

1. Für die AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Götte Sound und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.

§ 3 Gerichtsstand

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist Leipzig ausschließlich Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.